Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Schmallenberg

1. Name, Wesen, Aufsicht, Rechtsstellung

1.1 Die Jugendfeuerwehr der Stadt Schmallenberg ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Schmallenberg. Sie untergliedert sich in die Jugendfeuerwehren der einzelnen Löschgruppen bzw. Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg. Jede der einzelnen Jugendfeuerwehren gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband an.

1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren, sie gestaltet ihr Jugendleben als Selbstständige Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr nach seiner Ordnung selbst.

1.3 Die Tätigkeit der JF richtet sich nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.

1.4 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, mit seinen Löschgruppen- bzw. Löschzugführern, die sich der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

1.5 Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige sein und sollten einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Er sollte ferner Mitglied des *Führungsgremiums* der einzelnen Löschgruppe bzw. des einzelnen Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg sein.

1.6 Die in der Jugendordnung benutzten Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

2. Aufgabe und Ziele

2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Sie soll zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehr und dessen Verwirklichung beitragen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Dienst in der Jugendgruppe, der Freiwilligen Feuerwehr, mit Schulung, Sport, Spiel, Umweltschutz, Ausbildung und Einsatz gedacht.

2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten unter den Jugendlichen fördern.

2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.

2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

2.5 Die Jugendfeuerwehr dient zur Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungs-berechtigten vorliegt.

3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

3.4 Anerkennung der Jugendordnung der JF der Stadt Schmallenberg.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,

4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
4.1.3 die Organe zu wählen.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
4.2.2 die im Rahmen der Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

5.1.1 Verweis unter vier Augen,
5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr und
5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendgruppenleiter erteilt, der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen, er kann dies anderen Personen übertragen.

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Schmallenberg erlischt:

6.1 durch schriftliche Austrittserklärung der/des Erziehungsberechtigten,

6.2 auf Wunsch des Mitgliedes und

6.3 durch Ausschluss.

7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr der Stadt Schmallenberg sind in den einzelnen Jugendgruppen:

7.1 die Mitgliederversammlung,

7.2 der Jugendausschuss und

7.3 der Jugendgruppenleiter.

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter geleitet.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anders bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8.4.1 Wahl des Jugendgruppenleiters, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr,
8.4.3 Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes,
8.4.4 Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters,
8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes und
8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

8.5 Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

9. Der Jugendausschuss

9.1 Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf einberufen.

9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

9.2.1 dem Jugendgruppenleiter,
9.2.2 dem stellv. Jugendgruppenleiter,
9.2.3 dem Schriftführer,
9.2.4 dem Kassenwart,
9.2.5 dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter.

9.3 Der Jugendgruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitliederversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

9.4 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

9.5 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

9.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
9.5.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
9.5.3 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
9.5.4 Aufstellung des Jahres- und Kassenberichts und
9.5.5 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

10. Der Jugendgruppenleiter

10.1 Der Jugendgruppenleiter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

11. Schriftgut

11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder auch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

11.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen.

12. Kassenwesen

12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter enthält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart.

12.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest, sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel.

12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kasseprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke betragen.

13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung an allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten unter strenger Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften.

14.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen richtet sich nach der entsprechenden Dienstanweisung in der jeweils gültigen Fasslung.

14.3 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen in Spiel und Sport, Wanderungen, Umweltschutz und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

14.4 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen.

15. Soziale Sicherung

15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse NRW versichert.

15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

15.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

16. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

16.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.

16.2 In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.

16.3 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes kann das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Stadt Schmallenberg erhalten.

17. Stadtjugendfeuerwehrausschuss

17.1 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

Vorstand:
17.1.1 dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
17.1.2 den stellv. Stadtjugendfeuerwehrwarten (2),
17.1.3 dem Schriftführer,
17.1.4 dem Wehrführer der Stadt Schmallenberg als beratendes Mitglied.

Mitglieder:
17.1.5 die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Schmallenberg und deren Stellvertreter (1)
17.1.6 den Löschzug- bzw. Löschgruppenführern (mit JF) als beratende Mitglieder

17.2 Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird alle sechs Jahre von den Jugendfeuerwehrwarten und den Jugendgruppenleitern gewählt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sein. Eine einfache Stimmenmehrheit genügt.

17.2.1 Die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwarte werden alle sechs Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

17.3 Wahlberechtigt sind die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter (1), die Jugendgruppenleiter sowie je JF der LZ und LG ein Delegierter.

17.4 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss trifft sich nach Bedarf zu einer Sitzung, die vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet wird. Bei zu treffenden Entscheidungen genügt wiederum die einfache Mehrheit der anwesenden Jugendfeuerwehrwarten.

17.5 Der Stadtjugendfeuerwehrwart (im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter) vertritt die Jugendfeuerwehr der Stadt Schmallenberg. Er ist der Betreuer der Jugendfeuerwehr innerhalb der Stadt Schmallenberg und der Verbindungsmann zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

17.6 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen die gleichen Voraussetzungen wie für den Jugendfeuerwehrwart erfüllen.

17.7 Eine Personalunion von Jugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ist möglich.

17.8 Der Stadtjugendfeuerwehrwart oder seine Stellvertreter werden vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu den ständigen Dienstbesprechungen der Löschgruppenführer der Stadt Schmallenberg hinzugezogen. Dies gilt auch für die Ausschusssitzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg.

18. Schlussbestimmung

18.1 Diese Jugendordnung wurde am 21.01.2017 vom Jugendfeuerwehrausschuss beschlossen und wird vom Wehrleiter der Stadt Schmallenberg genehmigt.

Rudolf Schramm
-Leiter der Feuerwehr-

Michael Gamm
-Stadtjugendfeuerwehrwart-

Schmallenberg, den 21.01.2017